

# Wichtige Informationen zu den von STT organisierten J+S-Aus- und-Weiterbildungen

Die folgenden Informationen gelten für alle Anmeldungen für eine Aus- oder Weiterbildung, die von Swiss Table Tennis im Rahmen des Programmes J+S organisiert wird.

## 1. Zulassungs- und Anmeldebedingungen

Wer sich anmeldet, verpflichtet sich, die allgemeinen Zulassungsbedingungen gemäss Art. 21 und 64 VSpofP und die für jeden J+S-Kurs und jedes J+S-Modul festgelegten spezifischen Zulassungsbedingungen einzuhalten. Für einige J+S-Kurse/-Module werden Empfehlungen verlangt (Art. 14 J+S-V-BASPO).

## 2. Organisation der Kurse/Module

STT behält sich das Recht vor, Kurse/Module aus organisatorischen Gründen zu verschieben, abzusagen oder den Austragungsort zu verlegen. STT entscheidet, welche J+S-Expertinnen und -Experten eingesetzt werden.

## 3. Anzahl Teilnehmende

STT legt für jedes Aus-/Weiterbildungsangebot die Mindestanzahl der Teilnehmenden fest. Die Plätze werden nach Eingang der Anmeldung vergeben. Bei zu wenig Anmeldungen wird der Kurs/das Modul in der Regel abgesagt und die Angemeldeten erhalten die Kurskosten zurückerstattet. Alle weiteren Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche bei Kurs-/Moduländerungen oder Kurs-/Modulabsagen, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## 4. Ausschluss von einem Kurs/Modul

STT behält sich das Recht vor, Personen von einem Kurs/Modul nach Art. 25 und 65 VSpofP auszuschliessen, wenn diese nicht über die notwendigen Fähigkeiten verfügen, um der Ausbildung zu folgen, oder wenn sie durch ihr Verhalten erheblich stören. Die gesamte Teilnahmegebühr bleibt geschuldet.

## 5. An- und Abmeldungen, Zahlung der Teilnahmegebühren

- Für die J+S-Leiteraus-/-weiterbildung erfolgt die Anmeldung durch die J+S-Coaches.
- Für die J+S-Experten-/-weiterbildung erfolgt die Anmeldung durch Swiss Table Tennis

Die Angemeldeten müssen ihre Teilnahme in der NDS bestätigen und die entsprechenden Teilnahmegebühren gemäss dem Finanzreglement von STT entrichten:

- Art. 10.1: Zahlungsfrist ist 30 Tage nach Rechnungsstellung.
- Art. 5.3: Mahngebühr von 20.- ab der 2. Mahnung bei nicht fristgemässer Zahlung einer Rechnung von STT trotz schriftlicher Androhung in der 1. Mahnung.

Jede Anmeldebestätigung/Teilnahmebestätigung ist verbindlich und verpflichtet zur Bezahlung der Teilnahmegebühren. Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken einschliesslich der allenfalls geschuldeten Mehrwertsteuer (MWST).

Je nach Datum der Abmeldung wird STT einer vollständigen oder teilweisen Befreiung von der Zahlung der Teilnahmegebühr gemäss folgenden Regeln zustimmen:

- Bei Abmeldungen bis mindestens 35 Kalendertage vor Kurs-/Modulbeginn wird STT die Teilnahmegebühren erlassen oder rückerstatten, wobei eine allfällige Bearbeitungsgebühr von CHF 20 erhoben wird.
- Bei Abmeldungen zwischen 34 und 8 Tagen vor Kursbeginn wird 50% der Teilnahmegebühr fällig, plus eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.
- Bei Abmeldungen, die weniger als 7 Kalendertage vor Kursbeginn erfolgen, ist die gesamte Teilnahmegebühr geschuldet (Ausnahme: Krankheit/Unfall mit Attest, Todesfall in der Familie oder höhere Gewalt).

## 6. Fehlzeiten bei Kursen/Modulen

Versäumte Kurs-/Modulteile können nicht nachgeholt werden und die dafür bezahlten Teilnahmegebühren werden nicht rückerstattet (ausgenommen Krankheit/Unfall mit Attest oder höhere Gewalt). Bei unentschuldigter Abwesenheit vom Unterricht sind die Teilnahmegebühren zu entrichten.

## 7. Erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs/Modul

Der Kurs oder das Modul gilt als bestanden, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer am gesamten Kurs/Modul teilgenommen und die erforderlichen Kompetenznachweise erbracht hat.

## 8. Erwerbsersatz

Die von STT organisierten Kurse und Module berechtigen **nicht** zum Bezug von Erwerbsersatz. Ein EO-Anmeldeformular wird nur bei Kursen, die mit einer Kursnummer „JS-CH...“ beginnen, oder von einem kantonalen Sportamt organisiert sind, abgegeben.

## 9. Öffentliche Verkehrsmittel

Die Teilnehmenden erhalten einen SBB-Promotionscode, der die kostenlose Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln in der 2. Klasse zwischen Wohnort und Kursort (eine Hin- und Rückfahrt) gemäss Art. 50 Abs. 2 und Anhang 7 VSpoFöP ermöglicht.

## 10. Haftung bei Unfällen

Die Versicherung ist Sache der Teilnehmenden. Swiss Table Tennis übernimmt keine Haftung.

## Rechtliche Grundlagen

- [Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung \(SpoFöG\) \(415.0\)](#)
- [Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung \(Sportförderungsverordnung, SpoFöV\) \(415.01\)](#)
- [Verordnung des VBS über Sportförderungsprogramme und -projekte \(VSpoFöP\) \(415.011\)](#)
- [Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport» \(J+S-V-BASPO\) \(415.011.2\)](#)
- [Verordnung des VBS über die Gebühren des Bundesamts für Sport \(GebV-BASPO\) \(415.013\)](#)
- [Weisung Kaderbildung Jugend+Sport](#)